

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2020-004/1

Datum: 20.01.2020

## **Beschlussvorlage**

Bürgerbegehren gemäß § 21 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) zur Windkraftnutzung auf dem "Hebert" in Eberbach  
hier: Widerspruch gegen den Bescheid über die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Gemeinderat	30.01.2020	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat entscheidet gemäß §§ 72 und 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), dass dem Widerspruch vom 13.10.2019 gegen den Bescheid über die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Windkraftnutzung auf dem „Hebert“ in Eberbach nicht abgeholfen und dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis als zuständiger Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorgelegt wird.

### **Sachverhalt / Begründung:**

Am 23.07.2019 wurde der Verwaltung gem. § 21 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) ein Bürgerbegehren eingereicht.

Zur Prüfung der Rechtslage hat die Verwaltung einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht hinzugezogen.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.09.2019 gemäß Beschlussvorlage Nr. 2019-209 festgestellt, dass das Bürgerbegehren unzulässig ist.

Mit Bescheid vom 26.09.2019 wurde die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens an die drei Vertrauenspersonen mitgeteilt.

Am 14.10.2019 ging bei der Verwaltung ein Widerspruch gegen diesen Bescheid ein. Als erlassende Behörde hat die Stadt Eberbach nun über Abhilfe oder Nichtabhilfe zu entscheiden. Zuständiges Organ ist hier der Gemeinderat.

Auch für diese Prüfung hat die Verwaltung einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht zu Rate gezogen. Nachfolgend nun die Stellungnahme:

#### I. Sachverhalt:

Am 19.09.2019 hatte der Gemeinderat entschieden, dass das am 23.07.2019 eingereichte Bürgerbegehren zur Windkraftnutzung auf dem "Hebert" in Eberbach unzulässig ist. Diese Entscheidung wurde den 3 im Bürgerbegehren genannten Vertrauenspersonen durch Bescheid vom 20.09.2019 bekanntgegeben. Hiergegen hat eine der Vertrauenspersonen – Herr Lothar Jost –, nachfolgend "Widerspruchsführer" genannt, mit Schreiben vom 13.10.2019, eingegangen bei der Stadt Eberbach am 14.10.2019, Widerspruch eingelegt. Er hat diesen Widerspruch mit Schreiben vom 02.11.2019, eingegangen bei der Stadt Eberbach am 04.11.2019, begründet. Die Widerspruchsbegründung ist recht ausführlich und erstreckt sich über 10 Seiten. Auf die dort vorgebrachten Argumente wird unten im Rahmen der Begründung des Beschlussantrages eingegangen.

## II. Rechtslage:

### 1.

Nach § 72 ff VwGO hat die Stadt Eberbach als die den angegriffenen Bescheid erlassende Behörde über die Abhilfe zu entscheiden. Hilft sie dem Bescheid nicht oder nicht vollständig ab, so hat sie den Widerspruch der zuständigen Behörde zur Entscheidung über den Widerspruch vorzulegen. Über die Abhilfe oder Nichtabhilfe hat das innerhalb der Stadt Eberbach für die ursprüngliche Entscheidung zuständige Organ zu entscheiden, hier also der Gemeinderat (vgl. hierzu Funke-Kaiser in Baader, VwGO, 7. Aufl., § 72, Rn 10).

Bei der Entscheidung über die Abhilfe des Widerspruchs ist durch die Ausgangsbehörde eine umfängliche Prüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit der angegriffenen Entscheidung vorzunehmen (Funke-Kaiser in Baader, a.a.O., § 72, Rn 8). Wenn – wie hier – Gegenstand der Entscheidung eine gebundene Verwaltungsentscheidung ist, beschränkt sich die Entscheidung auf die Frage der Rechtmäßigkeit des Ausgangsbescheids, hier also der Entscheidung über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens. Gelangt der Gemeinderat zur Entscheidung, dass seine ursprüngliche Entscheidung, mit der er die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt hat, rechtmäßig ist, so ist dem Widerspruch nicht abzuweichen, sondern der Widerspruch der Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Dem Widerspruch ist abzuweichen, wenn er begründet ist. Ein Widerspruch ist begründet, wenn die angegriffene Entscheidung rechtswidrig ist und den Widerspruchsführer in seinen Rechten verletzt. Es ist allgemein anerkannt, dass jeder einzelne Unterzeichner eines Bürgerbegehrens dann durch eine Entscheidung über die Unzulässigkeit dieses Bürgerbegehrens in seinen Rechten verletzt wäre, wenn diese Entscheidung rechtswidrig wäre, also das Bürgerbegehren tatsächlich zulässig gewesen wäre. Insofern besteht an der Widerspruchsbefugnis des Widerspruchsführers kein Zweifel. Auch im Übrigen ist der Widerspruch formal wirksam, also zulässig. Nachfolgend wird daher geprüft, ob der Widerspruch auch begründet ist, ob also die Entscheidung des Gemeinderats der Stadt Eberbach über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens rechtswidrig war.

### 2.

Der Gemeinderat hat seine Entscheidung über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens in seiner Sitzung vom 19.09.2019 im Wesentlichen auf folgende Argumente gestützt:

- Bei dem Bürgerbegehren handelt es sich um ein sogenanntes "kassatorisches" Bürgerbegehren, nämlich um ein solches, dass die Entscheidung des Gemeinderats aus seiner Sitzung vom 21.02.2019 aufheben, also "kassieren", sollte. Hierfür aber war die nach § 21 Abs. 3 S. 3 GemO zu beachtende 3-Monats-Frist nicht eingehalten;
- dem Bürgerbegehren fehlt es außerdem an einer ausreichenden Begründung;
- schließlich fehlt es an einer hinreichend bestimmten, entscheidungsfähigen Frage.

### 3.

Der Widerspruchsführer legt auf insgesamt 10 Seiten und unter 5 Gliederungsziffern I-V dar, weshalb die ihm bekanntgegebene Entscheidung über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens rechtswidrig sei und daher sein Widerspruch Erfolg haben müsse. Auf diese Argumente wird nachfolgend jeweils unter Bezugnahme auf die Gliederungsziffern des Widerspruchsschreibens eingegangen.

– Zu I.

Mit den entsprechenden Ausführungen unter dieser Gliederungsziffer befasst sich der Widerspruchsführer kritisch mit den einleitenden Ausführungen in dem ihm übermittelten Bescheid (dort unter "Rechtliche Würdigung Ziffer 1"), wonach die Zulässigkeitsentscheidung, die der Gemeinderat nach § 21 Abs. 4 GemO getroffen hatte, eine reine Rechtsfrage sei, bei der ihm kein Ermessen oder Beurteilungsspielraum eröffnet sei. Der Widerspruchsführer greift dies mit Ausführungen an, wonach der Begriff des Ermessens vieldeutig sei. Es gebe ein Ermessen, das bei jeder Rechtsfindung "zwangsläufig" auszuüben sei. Ein solches Ermessen sei "jeglicher rechtlicher Überlegung oder Tätigkeit immanent". In diesem Sinne will der Widerspruchsführer unter Ermessen alle "Wertungen, Abwägungen, Auslegungen, Schlussfolgerungen etc." verstehen. Bei all solchen Tätigkeiten sei eine Ermessensausübung unverzichtbar. Deswegen – so sind die weiteren Ausführungen des Widerspruchsführers zu verstehen – habe es der Gemeinderat versäumt, sich eigene Gedanken zu machen, tatsächlich habe er nicht "den geringsten Beitrag an eigener Überlegung" beigesteuert und habe schließlich deswegen gegen ein gesetzliches Leitbild des § 21 GemO verstoßen, indem er unkritisch eine Stellungnahme des von der Gemeinde beauftragten Rechtsanwalts übernommen habe.

Diese Ausführungen des Widerspruchsführers sind rechtlich unzutreffend. Die Gemeinde ist innerhalb der dreiteiligen Staatsgliederung der Exekutive, also der gesetzesvollziehenden Gewalt, zugeordnet, nicht der Legislative (gesetzgebende Gewalt) oder der Judikative (rechtsprechende Gewalt). Die gesetzesvollziehende Gewalt ist an das Gesetz gebunden und im Grundsatz der vollständigen gerichtlichen Kontrolle unterworfen. Nur dort, wo ihr das Gesetz einen Spielraum eröffnet, ist dieser einer Kontrolle durch die Gerichte entzogen. Hierfür gibt es nur 2 anerkannte Fallgruppen, nämlich das Ermessen und die Fälle des von der Rechtsprechung nicht überprüfbar Beurteilungsspielraums. Keiner dieser beiden Fälle liegt vor. Das Ermessen ist daran zu erkennen, dass typischerweise auf der Rechtsfolgenseite einer Norm davon die Rede ist, dass die Verwaltung etwas "kann" oder "soll". § 21 GemO eröffnet ein solches Ermessen nicht. Beurteilungsspielräume sind seltene Fälle, in denen nachträglich eine Überprüfung deswegen nicht mehr stattfinden kann, weil sich die Situation nachträglich nicht wiederholen lässt. Typisches und nahezu einziges Beispiel ist die Prüfungssituation, bei der der Eindruck, den die Prüfer in einer mündlichen Prüfung mit mehreren Kandidaten gewonnen haben, nicht nachträglich überprüft werden kann. All solche Fälle liegen hier nicht vor. Soweit der Widerspruchsführer meint, etwa im Rahmen von "Wertungen, Abwägungen, Auslegungen und Schlussfolgerungen" sei ein Bereich eröffnet, bei dem die Verwaltung entweder in die eine Richtung oder in die andere Richtung entscheiden könne, lässt sich dies mit der gesamten Dogmatik des Verwaltungsrechts nicht in Übereinstimmung bringen. Tatsächlich ist es gerade nicht so, dass dann, wenn unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden, mehrere Auslegungen zutreffend sind. Es liegt in der konkreten Situation gerade kein Fall vor, in dem sowohl die Entscheidung über die Zulässigkeit wie auch über die Unzulässigkeit rechtmäßig sein könnte, wie dies Gegenstand der oben genannten Fälle des Ermessens und des der Verwaltung eingeräumten Beurteilungsspielraums ist.

Es ist im Übrigen Aufgabe der Gemeinde und Ausdruck ihrer Verantwortung für rechtmäßiges Handeln, dann, wenn sie sich ihrer Beurteilung in einer schwierigen Rechtsfrage nicht sicher ist, rechtlichen Rat einzuholen. Folgt sie einem solchen eingeholten Rechtsrat, ist dies unter keinem Gesichtspunkt angreifbar. Ein Leitbild, wonach § 21 GemO vorgebe, sich von eingeholten Stellungnahmen zu lösen und gleichsam zu einer Art "freien Rechtsfindung" zu kommen, besteht nicht. Wie der Widerspruchsführer zum Ergebnis

gelangt, dass der Gemeinderat die von ihm eingeholte Stellungnahme "unkritisch" übernommen haben soll, wird nicht erkennbar und vom Widerspruchsführer auch nicht dargelegt.

– Zu II.

Hier befasst sich der Widerspruchsführer ausführlich mit dem Kern der ablehnenden Entscheidung des Gemeinderats. Der Gemeinderat hatte – vgl. oben – das Bürgerbegehren vor allem deswegen abgelehnt, weil es sich um ein kassatorisches, aber verfristetes Bürgerbegehren gehandelt hat. Im Wesentlichen legt der Widerspruchsführer dar, dass zentral folgender Unterschied zwischen dem Beschluss des Gemeinderats einerseits und dem Bürgerbegehren andererseits sei:

In dem Beschluss des Gemeinderats vom 21.02.2019 sei es im Wesentlichen oder jedenfalls als ebenfalls zentralem Gesichtspunkt darum gegangen, ob gerade das Interessenbekundungsverfahren zur Vermarktung der windhöffigen Flächen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 8641 fortgesetzt werden solle. Mit diesem Interessebekundungsverfahren habe sich jedoch das Bürgerbegehren, wie es am 23.07.2019 eingereicht worden sei, nicht befasst. Lediglich aufgrund einer vom Widerspruchsführer sogenannten "dubiosen Auslegung" seitens der Stadt bzw. ihres anwaltlichen Beraters sei schließlich der Eindruck erweckt worden, dass mit dem Bürgerbegehren die Aufhebung des Beschlusses vom 21.02.2019 begehrt werde. Diese dubiose Auslegung sei mithilfe unzulässiger Mittel, nämlich einer sprachlich und inhaltlich "völlig verzerrten" Darstellung des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.02.2019, eingeleitet worden. Das Bürgerbegehren habe nicht auf das Interessenbekundungsverfahren abgestellt, sondern habe gerade keinen konkreten Vermarktungsweg aufzeigen sollen.

Es sei schließlich unzulässig, bei der Auslegung des Beschlusses des Gemeinderats vom 21.02.2019 auf andere Gesichtspunkte abzustellen als auf den Antrag selbst und die vom Gemeinderat genehmigte Niederschrift. Da es sich nicht um ein kassatorisches Bürgerbegehren handle, könne es auch nicht nach § 21 Abs. 3 S. 3 GemO verfristet sein. Diesbezüglich folgen sodann im Wesentlichen auf Seite 4 der Widerspruchsbegründung noch fürsorgliche Ausführungen, die allerdings nicht über das hinausgehen, was der Widerspruchsführer bereits zuvor dargelegt hat. Sinngemäß sind die dortigen Ausführungen wohl so zu verstehen, dass dann, wenn es sich nicht um ein kassatorisches Bürgerbegehren handelt, eine Verfristung auch nicht vorliegen könne.

Letzteres ist zutreffend, allerdings die Prämisse – es handle sich nicht um ein Bürgerbegehren, das den Beschluss des Gemeinderats vom 21.02.2019 aufheben ("kassieren") wolle – unzutreffend.

Um ein kassatorisches Bürgerbegehren handelt es sich immer dann, wenn sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderats richtet. Als kassatorisch ist ein Bürgerbegehren nicht erst dann anzusehen, wenn es die vollständige Aufhebung eines Gemeinderatsbeschlusses zum Ziel hat. Es reicht vielmehr aus, wenn es eine vom Beschlusskonzept wesentlich abweichende Lösung anstrebt (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, B. v. 19.12.2016 [vgl. dort Leitsätze 1 und 2 sowie Rn. 29 – jeweils zitiert nach juris]). Gegen einen Gemeinderatsbeschluss richtet sich ein Bürgerbegehren dann, wenn es sich gegen den Kern des Gemeinderatsbeschlusses wendet.

Der Kern der Gemeinderatsentscheidung vom 21.02.2019 betraf gerade nicht das Interessenbekundungsverfahren, sondern richtete sich gegen die Vermarktung der windhöffigen Fläche auf dem streitgegenständlichen Grundstück im Bereich des Heberts. Dies ergibt sich schon aus dem in der Sitzung vom 21.02.2019 abgelehnten Antrag selbst wie auch aus der mitgeteilten Begründung, die sich im Wesentlichen damit befasste, ob – nachdem eine gemeinsame Vermarktung der Landesflächen aufgrund der im Januar abgelehnten Kooperationsvereinbarung nicht mehr erreichbar war – dargelegt wurde, dass

nun nur noch eine Vermarktung der gemeindeeigenen Flächen angestrebt werden könne. Dass es gerade im Kern um die Frage der Vermarktung von geeigneten Windkraftstandorten auf dem Grundstück ging, zeigt sich im Übrigen aus der Niederschrift zu der Gemeinderatssitzung vom 21.02.2019 und gerade nicht aus sonstigen Umständen, wie der Widerspruchsführer in seinen Ausführungen auf Seite 3 unten (vorletzter Absatz) glauben machen will. Dass nicht nur der Beschluss selbst, sondern alle erkennbaren Umstände für die Auslegung des Erklärungsinhalts eines Gemeinderatsbeschlusses von Bedeutung sind, ergibt sich auch aus der diesbezüglich einschlägigen Rechtsprechung, insbesondere dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 18.06.1990 (Az.: 1 S 657/90 – vgl. dort Leitsatz 3). Sonstige, außerhalb dieser zur Auslegung heranzuziehende, Quellen hat die Gemeinde zur Beurteilung des Kerns des Beschlusses vom 21.02.2019 nicht herangezogen.

Der Gemeinderat hat sich am 21.02.2019 gegen eine Fortsetzung der Vermarktungsbemühungen der windhöffigen Flächen entschieden.

Hätte das Bürgerbegehren mit der dargestellten Fragestellung

*"Sind Sie dafür, dass die Stadt Eberbach im Gewann "Hebert" das städtische Grundstück Flst.-Nr. 8641 zur Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung stellt?"*

im Ergebnis, also nach Durchführung eines gleichlautenden Bürgerentscheids, Erfolg, dann würde dadurch der Beschluss des Gemeinderats – keine Fortsetzung der Vermarktungsbemühungen – aufgehoben, also kassiert. Die Gemeinde wäre mit anderen Worten bei einem Erfolg eines Bürgerentscheides auf Grundlage des Bürgerbegehrens gezwungen, sich über seine Entscheidung vom 21.02.2019 – keine Fortsetzung der Vermarktungsbemühungen – hinwegzusetzen. Auf die Frage des Verfahrens – Interessenbekundungsverfahren Ja oder Nein – kommt es nicht an, weil dies nicht den Kern der Entscheidung des Gemeinderats aus dem Februar 2019 berührt. Vielmehr ergibt sich aus den Ausführungen des Widerspruchsführers selbst (vgl. Seite 9 oben der Widerspruchsbegründung), dass das Interessenbekundungsverfahren nur ein Oberbegriff für ein sehr weit gefasstes Verfahren ist, mit dem die Vermarktung in Angriff genommen werden kann.

Zusammenfassend: Der Gemeinderat hat sich am 21.02.2019 im Kern dafür entschieden, die gemeindeeigenen Flächen auf dem Hebert nicht für Windkraft zur Verfügung zu stellen. Bei einem Erfolg des Bürgerbegehrens und nachfolgenden Bürgerentscheides würde die Entscheidung des Gemeinderats vom 21.02.2019 aufgehoben, also kassiert. Deswegen handelt es sich um ein kassatorisches Bürgerbegehren, bei dem die Frist des § 21 Abs. 3 S. 3 GemO zu beachten war, allerdings nicht eingehalten, sondern – wie in der Beschlussvorlage zur Gemeinderatssitzung vom 19.09.2019 und dem angegriffenen Bescheid ausführlich dargelegt – erheblich, nämlich um ca. 2 Monate, überschritten wurde. Dies macht das Bürgerbegehren unzulässig.

– Zu III.

Der Widerspruchsführer legt ferner dar, dass auch die Mängel der Begründung, wie sie in dem Bescheid aufgeführt werden, tatsächlich nicht bestünden. Diesbezüglich führt er zunächst aus, dass das Bürgerbegehren mit einer Begründung versehen sei. Er schließt daraus, dass damit das gesetzlich erforderliche Kriterium unstreitig erfüllt sei. Er ergänzt sodann, dass an die Formulierung und Form der Begründung keine besonderen Anforderungen zu stellen seien.

Tatsächlich habe es auch keine Verständnisschwierigkeiten gegeben, wie sich daraus schlussfolgern lasse, dass es "im Zuge der Aufstellung der Unterschriftenlisten keine einzige Nachfrage gegeben" habe, wie die Frage eigentlich zu verstehen sei.

Tatsächlich verkennt der Widerspruchsführer damit den Kern der Bedenken gegenüber der Begründung des Bürgerbegehrens, wie sie sich auf Seiten 8 bis 9 oben der ihm zugestellten Entscheidung ergibt. Eine wesentliche Darstellung der entscheidungserheblichen Tatsachen ist – auch wenn die Anforderungen ansonsten gering sind – zu verlangen. Hier jedoch fällt die Fragestellung und die Begründung (mit Ausnahme dreier Worte – "immer bedrohlicherer Klimawandel") vollständig auseinander: Der Widerspruchsführer versucht darzulegen, dass das Bürgerbegehren so formuliert sei, dass alle zustimmen könnten, ganz egal, ob sie für die Windkraft oder gegen die Windkraft seien. Im Kern gehe es nämlich bei dem Bürgerbegehren nur darum, überhaupt ein Bürgerbegehren durchzuführen, ohne eine wie auch immer geartete Vorprägung für oder gegen Windkraft. So hätte es durchaus auch Personen gegeben – insbesondere aus Umlandgemeinden –, die hätten unterschreiben wollen, um auf diese Weise die Windkraftnutzung dort zu Fall zu bringen. Tatsächlich aber ist das Bürgerbegehren, also die Frage, zu der Unterschriften gesammelt wurden, wie folgt formuliert:

*"Sind Sie dafür, dass die Stadt Eberbach im Gewann "Hebert" das städtische Grundstück Flst.-Nr. 8641 zur Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung stellt?"*

Nach der Vorstellung des Widerspruchsführers hätten auch Personen, die gerade dagegen sind, dass die Stadt Eberbach die Fläche für Windkraft zur Verfügung stellt, unterschreiben sollen, also damit zum Ausdruck bringen sollen, dass sie "dafür" sind, nur um zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich dann, wenn der Bürgerentscheid durchgeführt wird, mit "Nein" stimmen zu können. Gerade dieses Auseinanderfallen von Frage einerseits und Begründung andererseits zeigt, dass die Begründung das Bürgerbegehren nicht trägt. Die Begründung befasst sich nämlich damit, dass es sinnvoll sei, wenn die Gemeinde Eberbach ihre Entscheidung über die Frage von Windkraftnutzung auf dem Hebert im Wege eines Bürgerbegehrens trifft. Wenn dies das Anliegen gewesen wäre, hätte tatsächlich gefragt werden müssen:

*"Soll ein Bürgerentscheid zur Frage der Windkraftnutzung auf dem Hebert durchgeführt werden?"*

Mit dieser – jedoch nicht gestellten – Frage befasst sich die Begründung und gibt – lediglich – mit ihrem Verweis auf den "immer bedrohlicheren Klimawandel" zu verstehen, dass sie selbst das von ihr in der Frage formulierte Anliegen unterstützt.

Die vom Bürgerbegehren tatsächlich gestellte Frage hätte sich in ihrer Begründung mit einem Abwägen des Für und Wider gerade der Windkraftnutzung auf dem Hebert befassen müssen und nicht mit einer Begründung, wonach Bürgerbegehren und Bürgerentscheide zur Frage der Windkraftnutzung sinnvolle Instrumente seien.

– Zu IV.

Schließlich wendet sich der Widerspruchsführer gegen die Beurteilung, wonach die Frage nicht hinreichend klar formuliert sei. Er gibt zunächst an, dass das Bürgerbegehren 2 Ziele gehabt habe, nämlich "die gestellte Frage beantwortet zu bekommen" und außerdem, dass die Beantwortung gerade durch einen Bürgerentscheid erfolgen solle. Tatsächlich ist ein Bürgerbegehren auf Durchführung eines Bürgerentscheids gerichtet und ein solcher Bürgerentscheid wiederum nur zulässig, wenn die Grenzen des § 21 GemO beachtet werden. Eine der materiellen Anforderungen, die § 21 GemO an ein Bürgerbegehren stellt, ist, dass der Bürgerentscheid eine vollzugsfähige Maßnahme mit Entscheidungscharakter betreffen muss. Es darf sich gerade nicht um eine bloße Meinungskundgabe handeln. Vielmehr muss die Gemeinde dann, wenn der Bürgerentscheid Erfolg hat, wissen, was sie zu tun hat. Diesbezüglich bleiben die Ausführungen des Widerspruchsführers unklar. Unter der Annahme, dass die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt und sodann ein Bürgerentscheid mit genau derselben Frage durchgeführt worden wäre, hätte sich die Frage gestellt, ob die Gemeinde dann tatsächlich hätte wissen können, was sie zu tun hatte,

nämlich in welcher Form sie ihre dann entstehende Verpflichtung, das Grundstück Flst.-Nr. 8641 zur Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung zu stellen, zu erfüllen hätte. Insofern spricht Überwiegendes dafür, dass es sich gerade um eine nicht ausreichend präzierte Fragestellung handelte, weil die Gemeinde nicht gewusst hätte, ob sie die Flächen nur auf Zeit und in diesem Falle entgeltlich oder unentgeltlich, etwa durch einen Gestattungsvertrag oder einen Mietvertrag, hätte überlassen sollen oder ob sie die Flächen hätte veräußern müssen. Deswegen spricht Überwiegendes dafür, dass es sich bei der Fragestellung um eine Art bloßer, unzulässiger Meinungskundgabe handelt.

Dass das Bürgerbegehren gerade nicht so formuliert war, dass lediglich "neutral" über die Frage entschieden werden sollte, ob ein Bürgerbegehren durchgeführt wird, hatten wir oben bereits dargelegt. Wäre dies tatsächlich beabsichtigt gewesen, hätte eine Fragestellung nahegelegen, dies es sowohl Befürwortern wie auch Unterzeichnern ermöglicht hätte, ihre Unterschrift zu leisten, ohne dass es denjenigen, die gegen Windkraft waren, zugemutet worden wäre, eine Frage, die sie eigentlich verneinen wollen, durch ihre Unterschrift gegenteilig beantworten zu müssen. Wenn es den Initiatoren und Unterzeichnern tatsächlich darum gegangen wäre, nur die beiden Fragen, die der Widerspruchsführer einleitend unter a und b auflistet, beantwortet zu bekommen, dann wäre die Fragestellung richtig gewesen: "Soll ein Bürgerentscheid zur Frage der Windkraftnutzung auf dem Hebert durchgeführt werden?" Diese Fragestellung hätte nicht nur den Vorteil gehabt, dass mit ihr die Begründung harmonisiert hätte, sondern hätte auch einen vollzugsfähigen Inhalt gehabt.

– Zu V.

Die diesbezüglichen Ausführungen wiederholen im Wesentlichen das, was bereits zuvor mitgeteilt wurde. Hier scheint sich der Widerspruchsführer wieder auf den Standpunkt zu stellen, das Bürgerbegehren sei gar nicht auf eine positive oder negative Entscheidung für oder gegen Windkraft gerichtet gewesen, sondern nur auf die Durchführung eines Bürgerentscheids an sich. Dass dies nicht zutrifft, weil – wäre dies tatsächlich gewünscht gewesen – die Fragestellung verfehlt wäre und im Übrigen der Hinweis auf den "immer bedrohlicheren Klimawandel" keinen Sinn gegeben hätte, haben wir bereits oben dargelegt. Wenn der Inhalt des Bürgerbegehrens und des nachfolgenden Bürgerentscheids derjenige ist, der im Fettdruck in der Fragestellung hervorgehoben wurde, dann fehlt es indes an einer vollziehbaren Entscheidung, wie dies bereits oben dargelegt wurde.

Soweit die Ausführungen noch den Umstand beleuchten, dass die anwaltliche Stellungnahme nicht in vollem Umfang in den Bescheid übernommen wurde, gilt Folgendes: Zunächst ist nicht nachvollziehbar, von welcher "Seite 23" der ursprünglichen anwaltlichen Stellungnahme dort die Rede ist. Die Stellungnahme vom 29.07.2019 hatte 16 Seiten, eine Seite 23 gab es dort deswegen nicht. Soweit stattdessen die Ausführungen in der Stellungnahme unter II, 3 lit. c und d auf Seite 15 gemeint sein sollten, ist dies zutreffend. Die Ausführungen in der anwaltlichen Stellungnahme unter c und d behandelten weitere Bedenken hinsichtlich der materiellen Rechtmäßigkeit des Bürgerbegehrens, die – dies betraf die Ausführungen unter lit. c – offengelassen wurden bzw. unter lit. d Einwände eines anderen mit der Angelegenheit befassten Rechtsanwalts, dessen Bedenken durch den von der Gemeinde beauftragten Anwalt nicht geteilt worden waren. Auf nicht zu Ende geprüfte Bedenken oder im Gegenteil sogar nicht bestehende Bedenken kann der Versagungsbescheid naturgemäß nicht gestützt werden. Die Unzulässigkeit ergab sich nur aus den Punkten, hinsichtlich der die Gemeinde aufgrund der anwaltlichen Stellungnahme von der Rechtswidrigkeit überzeugt war.

### III. Zusammenfassung

Insgesamt ergibt sich, dass der Widerspruch unbegründet ist. Die Entscheidung über die Unzulässigkeit erfolgte zu recht. Eine rechtmäßige Entscheidung über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens kann den Widerspruchsführer nicht in seinen Rechten verletzen. Demnach kann eine Abhilfe nicht erfolgen, weil die vom Gemeinderat getroffene Entscheidung die einzig rechtmäßige war. Deshalb ist der Widerspruch zur Entscheidung an die

Widerspruchsbehörde abzugeben und der Widerspruchsführer von der Nichtabgabe zu benachrichtigen. Der Widerspruchsbehörde ist der gesamte Vorgang einschließlich der vorliegenden Beschlussvorlage und der Entscheidung des Gemeinderats mitzuteilen.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Widerspruch vom 13.10.2019

Begründung Widerspruch vom 02.11.2019